Sitzung des Generalrates vom 9. Dezember 2020

Botschaft zum Finanzreglement (FinR)

Einleitung

Mit der Einführung des neuen Finanzhaushaltgesetzes (GFHG) per 1.1.2021 muss jede gemeinderechtliche Körperschaft ein Finanzreglement einführen. Die Inhalte sind in der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (GFHV) in Artikel 33 wie folgt festgelegt:

Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG)

[1] Das Finanzreglement der Gemeinde regelt zumindest folgende Bereiche:

a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;
b) die Aktivierungsgrenze der Investitionen;
c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

[2] Wird einer dieser Punkte nicht im Finanzreglement festgelegt, so gelten die im Gesetz und im Anhang 1 festgelegten Schwellenwerte.

[3] Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet

Neue Begriffe im GFHG und im Finanzreglement

Aktivierungsgrenze (Art. 42 GFHG; Art. 2 FinR)

Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze für die Investitionsrechnung fest. Geschäfte, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Neue Ausgabe/ gebundene Ausgabe (Art. 3 Abs. 1 Bst f + g GFHG; Art. 3 + 4 FinR)

Neue Ausgabe: Die Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Gebundene Ausgabe: Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt.

Verpflichtungskredit/ Budgetkredit (Art. 25 + 34 GFHG; Art. 5 + 6 FinR)

Verpflichtungskredit: Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird dem Generalrat zusammen mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet; der Staatsrat legt die wesentlichen Elemente der Botschaft fest.

Rathausgasse 17
Postfach 326
3280 Murten
+41 26 672 61 11
info@murten-morat.ch
www.murten-morat.ch

Budgetkredit: Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen nach einem Jahr.

Nachtrags- und Zusatzkredit (Art. 33 + 35 GFHG; Art. 3 + 4 FinR)

Zusatzkredit: Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Verpflichtungskredits**. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

Nachtragskredit: Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines **nicht ausreichenden Budgetkredits.** Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen. Ein Nachtragskredit ist Gegenstand eines Beschlusses des Generalrats zur Änderung des Budgets.

Kreditüberschreitungen (Art. 36 GFHG; Art. 7 FinR)

Erträgt ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft dem Generalrat zur Genehmigung.

Wenn es sich bei den Kreditüberschreitungen um gebundene Ausgaben handelt, müssen sie nicht vom Generalrat beschlossen werden. Übersteigt der Betrag einer solchen Überschreitung jedoch die finanzielle Kompetenz des Gemeinderats, so muss dieser die Finanzkommission informieren, die vor dem Eingehen der Verpflichtung ihr Einverständnis zur Qualifizierung als gebundene Ausgabe geben muss.

Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderates (Art. 67 Abs. 2 GFHG; Art. 8 FinR)

Der Generalrat kann dem Gemeinderat innerhalb einer festgelegten Grenze in folgenden Bereichen weitere Entscheidungskompetenzen übertragen:

- Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken
- die Begründung beschränkter dinglicher Rechte
- alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückerwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt
- Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen
- Eingehen von Bürgschaften und weitere Gutsprachen
- Beschluss über Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen
- Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.

Referendum (Art. 69 GFHG; Art. 10 FinR)

Der Generalrat legt im FinR fest, ab welchem Betrag zu einer neuen Ausgabe das Referendum ergriffen werden kann. Wird kein Betrag festgelegt, so kann zu jeder neuen Ausgabe, die vom Generalrat beschlossen wurde, das Referendum ergriffen werden.

FinR Gemeinde Murten

Hinweis: Das FinR der Gemeinde Murten entspricht inhaltlich dem Musterreglement, das vom Amt für Gemeinden für die Gemeinden ausgearbeitet wurde.

Aktivierungsgrenze

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze entspringt einer wirtschaftlichen Logik. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt langfristig, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung und welche Ausgaben als Investitionen behandelt und während der Nutzungsdauer des erworbenen Guts über die nachfolgenden Rechnungsjahre linear belastet werden (über die jährliche Abschreibung).

Der Gesetzgeber empfiehlt Gemeinden zwischen 5’000 – 20'000 Einwohnern eine Aktivierungsgrenze von CHF 20'000.00.

Der Gemeinderat empfiehlt, diese Grenze für die Gemeinde Murten zu übernehmen.

Finanzkompetenzen Gemeinderat

Die Festlegung der Schwellenwerte für die Kompetenzen im FinR gewährt der Exekutive etwas Handlungsspielraum für eine neue Ausgabe, einen Zusatz- oder Nachtragskredit, ohne auf einen formellen Beschluss der Legislative warten zu müssen. Die vorgeschlagenen Schwellenwerte sollen aber nicht zum Ziel haben, diese für jegliche künftigen finanziellen Verpflichtungen zu Ungunsten vom Gemeinwesen auszunutzen. Dies hätte ein Demokratiedefizit zur Folge und würde den Rechten der Mitbürgerinnen und Mitbürger zuwiderlaufen. In diesem Sinne ist es wichtig, Schwellenwerte festzulegen, die den Bedürfnissen des Gemeinwesens entsprechen und ihm bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben etwas Flexibilität einräumen, gerade dann, wenn das Abwarten eines formellen Entscheids von Seiten der Exekutive den einwandfreien Betrieb gefährden würde.

Der Gesetzgeber empfiehlt Gemeinden zwischen 5’000 – 20'000 Einwohner einen Schwellenwerte von CHF 10'000.00.

Der Gemeinderat empfiehlt, den Schwellenwert für neue Ausgaben, Zusatz- und Nachtragskredite sowie für die übrigen Entscheidungskompetenzen gemäss Art. 67 Abs. 2 GFHG auf CHF 50'000.00 festzusetzen. Begründung: Ein Schwellenwert von CHF 50'000.00 entspricht der in der Vergangenheit jeweils durch den Gemeinderat beim Generalrat eingeholten Kompetenz für nicht vorhersehbare Geschäfte. Die Grössenordnung scheint dem Gemeinderat für eine Gemeinde von knapp 10’000 Einwohnerinnen und Einwohner angemessen zu sein und entspricht dem Bedürfnis einer gewissen Flexibilität.

Referendum

Der Gesetzgeber macht den Gemeinden bezüglich dem Schwellenwert für die Ergreifung von einem Referendum keine Empfehlungen. Der Gemeinderat empfiehlt einen Wert von CHF 500'000.00.

Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form bis spätestens Freitag, 4. Dezember 2020, bei der Stadtschreiberei einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Generalrates).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, das vorliegende Finanzreglement (FinR) der Gemeinde Murten zu genehmigen.